

2025-0293

Postulat Bürlimann Martin, SVP, vom 6. März 2025 betreffend Verlosung eines Steuerbetrags; Ablehnung

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 6. März 2025 reichte Martin Bürlimann, SVP, folgendes Postulat ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, jährlich einmal eine Verlosung durchzuführen betreffend Steuerlass einer natürlichen Person. Die Verlosung soll jährlich im April stattfinden unter jenen Personen, die in Wettingen die Steuererklärung fristgerecht und vollständig eingereicht, die Steuern im Vorjahr bezahlt und keine offenen Steuerschulden haben. Der Maximalbetrag soll Fr. 10'000 betragen.

Erwägungen des Gemeinderats

Der Steuererlass ist an strenge Bedingungen geknüpft, welche in § 230 Steuergesetz des Kantons Aargau geregelt sind.

Die Steuerbehörden unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departementes Finanzen und Ressourcen. Das kantonale Steueramt leitet gemäss § 161 Steuergesetz den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen sowie einen einheitlichen Steuerbezug.

Das kantonale Steueramt hält in seiner Stellungnahme von 13. August fest:

Gemäss diesem Postulat soll ein Steuererlass verlost werden, um das vorbildliche Verhalten von steuerpflichtigen Personen zu belohnen. Gerne nehmen wir dazu Stellung, ob ein Steuererlass unter diesen Voraussetzungen zulässig ist:

Der Steuererlass richtet sich nach dem Steuergesetz § 230 ff. Gemäss § 230, Abs. 1 bedingt ein Steuererlass zwingend eine Notlage:

Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder von Kosten eine grosse Härte, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

Zusätzlich zu den Erlassvoraussetzungen, welche für einen möglichen Erlassentscheid zwingend vorhanden sein müssen, ist sicherzustellen, dass keine Ablehnungsgründe (§230a StG) vorhanden sind und das Erlassverfahren (§230c StG) ordnungsgemäss durchgeführt wird.

Bei einer Erlassverlosung wird ein Erlass gewährt ohne, dass die zwingenden Voraussetzungen überhaupt geprüft werden. Die zwingend zu berücksichtigenden Ablehnungsgründe werden ignoriert und das Verfahren wird nicht gemäss Steuergesetz vorgenommen.

Eine Steuerverlosung eines Steuererlasses – zwecks Belohnung von vorbildlichem Verhalten von Steuerpflichtigen – wäre entgegen des Aargauer Steuergesetzes und deshalb unzulässig.

Der Gemeinderat unterstützt die Stellungnahme der kantonalen Stelle. Als Aargauer Gemeinde ist das kantonale Steuergesetz zwingendes Recht und muss eingehalten werden. Zudem widerspricht das Postulat dem Grundsatz der "Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen".

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS

Das Postulat Bürlimann Martin, SVP, vom 6. März 2025 betreffend Verlosung eines Steuerbeitrags wird abgelehnt.

Wettingen, 4. September 2025

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber